

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.12.2019

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

Berichterstattung: Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Nord-
deutschen Landesbank - Girozentrale -
(NORD/LB-Gesetz)

§ 1

Garantien im Zusammenhang mit Beteiligungen

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten einer Stammkapitalbeteiligung an der NORD/LB sowie einer Stammkapitalbeteiligung an der Fürstenberg Holding GmbH durch die Niedersachsen Invest GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217496 (NIG), der Finanzierung dieser Beteiligungen und der damit verbundenen Zinsen und Kosten, Garantien zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 1 700 000 000 Euro (Garantiebetrag) zu übernehmen. ²Zum Zweck von Umfinanzierungen kann der Garantiebetrag für bis zu einen Monat in der jeweils erforderlichen Höhe angepasst, maximal verdoppelt werden.

§ 2

Gewährung einer Garantie in Bezug auf ein Schiffskreditportfolio

(1) ¹Das Land begibt gegenüber der NORD/LB zum Zweck der Kapitalentlastung der NORD/LB eine Garantie in Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Euro auf ein leistungsgestörtes Schiffskreditportfolio (Tower Bridge). ²Diese Garantie ist durch einen Garantievertrag umzusetzen, bei dem die folgenden Maßgaben zu beachten sind:

1. Das Land erhält für die Garantie eine Vergütung.
2. Es müssen Regelungen zur Konkretisierung des von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolios enthalten sein.
3. Es kann geregelt werden, dass aus dem von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolio hervorgegangene Nachfolgefinanzierungen von der Garantie umfasst sind.

Gesetz
zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Nord-
deutschen Landesbank - Girozentrale -
(NORD/LB-Gesetz)

§ 1

Garantien in Bezug auf Beteiligungen der Niedersachsen Invest GmbH

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, **für das Land gegenüber Dritten** Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 1 700 000 000 Euro (Garantiebetrag) zu übernehmen, **um Forderungen gegen** die Niedersachsen Invest GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217496 (NIG), **zu sichern, die** im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten einer **Beteiligung der NIG am Stammkapital der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) oder _____** der Fürstenberg Holding GmbH **oder der Finanzierung einer solchen Beteiligung stehen; dies schließt die ___ mit der Finanzierung** verbundenen Zinsen und Kosten ein. ²**Das Finanzministerium ist ermächtigt, jeweils** für bis zu einen Monat **Garantien nach Satz 1 bis zur Höhe des doppelten Garantiebetrages zu übernehmen, soweit dies für eine Umfinanzierung___ erforderlich ist.**

§ 2

_____ Garantie in Bezug auf ein Schiffskreditportfolio

(1) ¹Das Land **übernimmt** gegenüber der NORD/LB _____ eine Garantie in Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Euro **in Bezug** auf ein **bestimmtes** leistungsgestörtes Schiffskreditportfolio (Tower Bridge), **um das Eigenkapital** der NORD/LB **zu entlasten.** ²**Das Nähere wird** durch einen Garantievertrag **geregelt, der mindestens** folgenden Inhalt hat:

1. *unverändert*
2. **Das _____** von der Garantie erfasste_ Portfolio_ **wird konkretisiert.**
3. **wird (hier) gestrichen (jetzt Satz 5)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

4. ¹Es müssen Regelungen zum Abbau des von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolios durch die NORD/LB enthalten sein. ²Insbesondere ist ein Verfahren zu vereinbaren, das Gewähr für einen zeit- und wertschonenden Abbau des von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolios durch die NORD/LB bietet.
5. Die Fälle, in denen ein Anspruch auf Garantieleistung besteht, sind abschließend zu benennen.

4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Sätze 3 und 4)

5. Die Fälle, in denen ein Anspruch auf Garantieleistung besteht, **werden** abschließend **geregelt**.

³Ferner müssen Regelungen zum Abbau des von der Garantie erfassten Portfolios durch die NORD/LB **getroffen werden**. ⁴Insbesondere ist ein Verfahren zu vereinbaren, das Gewähr für einen zeit- und wertschonenden Abbau des von der Garantie erfassten Portfolios durch die NORD/LB bietet. ⁵**Außerdem** kann geregelt werden, dass aus dem von der Garantie erfassten Portfolio hervorgegangene Nachfolgefinauzierungen von der Garantie umfasst sind.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Land zu verpflichten, in Höhe der Garantievergütungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, **für** das Land **die Verpflichtung einzugehen**, in Höhe der Garantievergütung__ nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen, **soweit das Stammkapital entsprechend erhöht wird**.

§ 3

Gewährung von Finanzgarantien nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Transportfinanzierungsportfolien

§ 3

_____ Garantien _____ **in Bezug** auf Transportfinanzierungsportfolien

(1) ¹Das Land begibt gegenüber der NORD/LB und der NORD/LB Luxembourg S. A. Covered Bond Bank und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern zum Zweck der Kapitalentlastung der NORD/LB Finanzgarantien nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 1, Nr. L 208 S. 68, Nr. L 321 S. 6; 2015 Nr. L 193 S. 166; 2017 Nr. L 20 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von insgesamt 3 900 000 000 Euro in Bezug auf Portfolien, insbesondere aus Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen einschließlich dazugehöriger Kundenderivate (Transportfinanzierungsportfolien). ²Diese Finanzgarantien sind durch Garantieverträge umzusetzen, bei denen die folgenden Maßgaben zu beachten sind:

(1) ¹Das Land **übernimmt** gegenüber der NORD/LB und der NORD/LB Luxembourg S. A. Covered Bond Bank und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern _____ Garantien _____ (jetzt in Satz 1/1) in Höhe von insgesamt 3 900 000 000 Euro in Bezug auf **bestimmte** Transportfinanzierungsportfolien, insbesondere aus Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen einschließlich dazugehöriger Kundenderivate ____, **um das Eigenkapital der NORD/LB zu entlasten**. ^{1/1}**Die Garantien nach Satz 1 müssen die Anforderungen nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012** (ABl. EU Nr. L 176 S. 1, Nr. L 208 S. 68, Nr. L 321 S. 6; 2015 Nr. L 193 S. 166; 2017 Nr. L 20 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung **erfüll-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1. Das Land erhält für die Finanzgarantien jeweils eine Vergütung.
2. Es müssen Regelungen zur Konkretisierung der Transportfinanzierungsportfolien enthalten sein.
3. Unabhängig von Nummer 2 kann bestimmt werden, dass aus den Transportfinanzierungsportfolien hervorgehende Nachfolgefinanzierungen von den Finanzgarantien umfasst sind.
4. Die Fälle, in denen ein Anspruch auf Garantieleistung besteht, sind abschließend zu benennen.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Land zu verpflichten, in Höhe der Vergütung für die Finanzgarantien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen.

§ 4 Risikomonitoring, Berichte

(1) ¹Zur Wahrung der Landesinteressen im Zusammenhang mit den gemäß den §§ 2 und 3 begebenen Garantien sind geeignete Kontroll- und Überwachungsstrukturen zu schaffen. ²Eine Übertragung der vorstehenden Aufgaben auf Dritte ist zulässig.

(2) Über den aktuellen Stand der von den nach den §§ 2 und 3 begebenen Garantien abgesicherten Verpflichtungen ist der Haushaltsausschuss einmal jährlich zu unterrichten.

§ 5 Absicherung etwaiger Unterdeckungen von Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen

Das Land gewährt der NORD/LB eine Freistellung in Bezug auf die in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 gebildeten Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro.

len. ²§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 5 und Abs. 2 gilt entsprechend

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt im Einleitungsteil)
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt im Einleitungsteil)
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt im Einleitungsteil)
4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt im Einleitungsteil)

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 2)

§ 4 Risikomonitoring, Berichte

(1) ¹**Das Finanzministerium überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Garantien nach den §§ 2 und 3 sowie der diesbezüglichen Garantieverträge und schafft dafür geeignete** _____ Überwachungsstrukturen _____. ²**Es kann sich dabei von Dritten unterstützen lassen und diese dazu mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.**

(2) Über den aktuellen Stand der Verpflichtungen, **die durch die nach den §§ 2 und 3 übernommenen Garantien abgesichert sind**, ist der **für Haushaltsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages auf dessen Ersuchen, mindestens aber** einmal jährlich zu unterrichten.

§ 5 Absicherung etwaiger Unterdeckungen von Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen

Die NORD/LB hat einen Anspruch gegen das Land auf Freistellung in Bezug auf etwaige Unterdeckungen der in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 gebildeten Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in
Kraft.

§ 6
Inkrafttreten

unverändert